

Anwendungshinweise zu den Vertragsmustern Kurzzeitpflege „5 Seiten“

Für die Verwendung dieser Vertragsmuster sind folgende Hinweise unbedingt zu beachten:

1. Die Vertragsmuster ersparen nicht die Vorabinformation nach § 3 WBVG.
2. Die Vertragsmuster schaffen keine Grundlage für eine Entgelterhöhung wegen Veränderung der Berechnungsgrundlage (§ 9 WBVG), also bei Erhöhung der Pflegesätze nach Neuverhandlung. Dies wird sich in der Regel nicht auswirken, weil die Kurzzeitpflege ja ohnehin max. 8 Wochen andauert und in dieser Zeit meist keine Erhöhung fällt. Fällt doch eine Erhöhung in die Laufzeit, wird die Einrichtung zudem die erhöhten Entgeltbestandteile meistens schon bei Vertragsschluss kennen für die Zeit ab ihrem Inkrafttreten vereinbaren. Es bleiben aber Ausnahmefälle, in denen z.B. der Vertrag schon Wochen vor dem Einzug geschlossen wird. In diesen entfällt die Möglichkeit, das Entgelt zu erhöhen.
3. Weggelassen sind auch Regelungen für den Fall, dass in die Vertragslaufzeit eine Höherstufung des Gastes fällt. Das ist nicht häufig, und außerdem reicht die Zeit für das Verfahren nach § 8 WBVG bei Kurzzeitpflege ohnehin meistens nicht.
Im Ausnahmefall können Nachteile für die Einrichtung aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Das betrifft insbesondere den Fall, dass Pflegestufe/Pflegegrad irrtümlich zu niedrig angenommen und in den Vertrag eingesetzt wurden.
4. Ebenfalls weggelassen ist die juristische Vorsorge für den Fall einer rapiden Zustandsverschlechterung des Gastes. Hier wird in Heimverträgen normalerweise eine gesonderte Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 WBVG vorgesehen. In dieser sind Indikationen (z. B. Beatmungspflicht etc.) beschrieben, die von der Pflicht der Einrichtung zur Anpassung ihrer Leistungen ausgenommen sein sollen. Während einer Kurzzeitpflege von 4, max. 8 Wochen ist dies zwar nur sehr selten bedeutsam, weil am Anfang der Zustandsverschlechterung fast immer ein Aufenthalt im Krankenhaus oder in der Psychiatrie steht. Außerdem vergehen meistens einige Wochen, bis die Einrichtung sich zur Kündigung durchringt, und bis dahin wäre der Vertragszeitraum in der Kurzzeitpflege ohnehin abgelaufen. Auch hier können aber Ausnahmefälle nicht ganz ausgeschlossen werden, in denen die Einrichtung den Gast bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit weiterbetreuen muss, obwohl sich der Zustand gegenüber den ursprünglichen Annahmen stark verschlechtert hat.
5. Auf keinen Fall können die Vertragsmuster einen vollständigen, unbefristeten Heimvertrag ersetzen, wenn sich an die Kurzzeitpflege direkt Dauerpflege anschließt. Denn in unbefristeten Heimverträgen dürfen die in Ziff. 2 – 4 beschriebenen Regelungen keinesfalls weggelassen werden.
6. Die Träger der Einrichtungen sind ab dem 01.01.2017 nicht zur Teilnahme am neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz verpflichtet. Die Träger müssen allerdings dann darauf

hinweisen (auch auf den Websites), dass sie nicht an diesem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Die Entscheidung darüber hat also der Träger. Des ist ggf. eine Änderung des KZP-Vertrages Version ab 01.01.2017 wie folgt vorzunehmen:

Nur für den KZP - Vertrag ab 01.01.2017:

§ ...

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz VSBG

Die Einrichtung nimmt an Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es handelt sich dabei um die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de.

Der Teil, der durch diesen § VSBG im Vertrag zu ersetzen ist, ist im Vertragstext gekennzeichnet!